

**Universität für Bodenkultur Wien**

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

**Curriculum**

für das Masterstudium

**[…]**

Kennzahl

Datum des Inkrafttretens: 1.10.20[..]

*Vorbemerkung*

*Das Curriculum ist laut Universitätsgesetz 2002 die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.*

*Dieses Mustercurriculum stellt den verbindlichen Rahmen für alle Masterstudien der Universität für Bodenkultur (BOKU) dar. Es beinhaltet die Strukturmerkmale und den Aufbau der Curricula. (Bei Masterstudien in Kooperation mit anderen Universitäten wird empfohlen, hinsichtlich der Anwendung des Mustercurriculums frühzeitig das Gespräch mit dem Senat zu suchen.)*

*Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung der Curricula sind kursiv dargestellt und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Die anderen Textbausteine sind in den grau hinterlegten Zonen zu ergänzen und ansonsten unverändert zu übernehmen.*

***Präambel***

*Dieses Master-Mustercurriculum ist die Grundlage der Masterstudien der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU).* *Bei der Curriculumsgestaltung ist die Studierbarkeit besonders zu berücksichtigen. Es bildet die Basis einer studierendenzentrierten sowie kompetenz- und lernergebnisorientierten Lehre. Größere, modular organisierte Einheiten, mit einem klar definierten Lernergebnis, fördern ganzheitliches Lernen und Lehren und ermöglichen die Integration aktueller Themenfelder. Die Studierenden werden auf der Grundlage der so gestalteten Mastercurricula mit jenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen ausgestattet, die ein proaktives Herangehen an neue gesellschaftliche Herausforderungen ermöglichen.*

*Das inhaltliche und didaktische Konzept eines Moduls wird in Zusammenarbeit der beteiligten Lehrenden erstellt. Die Abstimmung der Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden mit den zu erzielenden Lernergebnissen und der Einsatz qualitätvoller digitaler Lehre entspricht nicht nur der Studierbarkeit, sondern auch den veränderten Lebensrealitäten der Studierenden, welche u.a. durch einen sehr hohen Anteil berufstätiger Studierender charakterisiert sind.*

*Bei der Modulgestaltung wird im Sinne der Studierbarkeit insbesondere eine korrekte Bemessung des Arbeitspensums der Studierenden in Form des ECTS-Workloads berücksichtigt, wobei ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden Arbeitsleistung der Studierenden entspricht. Studierende und Lehrende bekommen so im Sinne der Planbarkeit einen Überblick über den tatsächlichen Arbeitsaufwand und das Studium kann tatsächlich in der vorgesehenen Zeit absolviert werden.*

*Dem Charakter universitärer Lehre entspricht ein ausgewogenes Maß an individueller Gestaltbarkeit des Studiums durch die Studierenden. Zu einem individuellen Qualifikationsprofil tragen Auswahlmöglichkeiten und frei wählbare Einheiten bei, sowie die Etablierung von Schwerpunkten im Curriculum.*

*Mit begleitenden studienorganisatorischen Maßnahmen (im Zuständigkeitsbereich des Vizerektorats für Lehre) soll die Planbarkeit der Lehre für Lehrende und Lernende erhöht werden. Der Planung des Semesters dient die Semesterempfehlung, aufgrund derer ein Studium in der Regelstudienzeit möglich ist, die aber auch einen Weg durch das Studium für Studierende aufzeigt, die kein Vollzeitstudium betreiben können.*

*Ein nach den dargestellten Grundsätzen gestaltetes Studienprogramm stellt die Balance zwischen Studierbarkeit und forschungsgeleiteter Lehre dar und bildet zukunftsfähige Themenfelder ab, die dazu befähigen, die gesellschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen.*

*Inhaltsverzeichnis*

§ 1 Qualifikationsprofil 5

§ 2 Zulassungsvoraussetzung 6

§ 3 Aufbau des Studiums 7

§ 4 Pflichtmodule 10

§ 5 Wahlmodule 10

§ 6 Freie Wahlmöglichkeiten 12

§ 7 Praxismodul 12

§ 8 Masterarbeit 13

§ 9 Akademischer Grad 13

§ 10 Prüfungsordnung 14

§ 11 Übergangsbestimmungen 15

§ 12 Inkrafttreten 15

Anhang Modulbeschreibungen 16

Anhang Modulbeschreibungen Pflichtmodule 16

Anhang Modulbeschreibungen Wahlmodule 17

Anhang zentrale Schritte der Curriculumsgestaltung 18

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium […] ist ein ordentliches Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung auf der Grundlage des Bachelorstudiums dient (vgl. § 51 Abs. 2 UG 2002).

*Das Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben (§ 51 Abs. 2 Z 29 UG 2002). Es beinhaltet die Qualifikationsziele bezogen auf das Gesamtstudium in Form von fachspezifischen und überfachlichen Kompetenzen sowie die möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen.*

*Das lernergebnisorientierte Qualifikationsprofil bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Module. Diese realisieren die zu erzielenden Lernergebnisse auf Master-Niveau.*

*Mit einer kontinuierlichen Überprüfung der Aktualität des Qualifikationsprofils und der damit verbundenen Qualifikationsziele und Inhalte wird sichergestellt, dass den Studierenden ein zukunftsfähiges Studium ermöglicht wird.*

*Die Qualifikation des Masterstudiums entspricht der Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR). Die erforderlichen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) zur Erreichung des Masterniveaus orientieren sich an den Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) und an den Dublin-Deskriptoren. (Siehe: Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016, Anhang 1 und 2.)*

[*[Informationen zu dem Niveau, zu Lernergebnissen und deren Formulierung finden sie unter diesem Link.](http://www.boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/boku-studien-fuer-die-zukunft/lernergebnisse/)*](https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/lernergebnisse)

*In jedem Mastercurriculum sind Grundlagenwissen, Fachwissen, Spezialwissen sowie fachübergreifende Kompetenzen verankert.*

*Die konzeptionellen Überlegungen beruhen auf dem an der BOKU etablierten Modell des 3-Säulen-Prinzips (siehe § 3 d) und der Taxonomie der Lehr- und Lernziele.*

*[Nähere Informationen zu der Taxonomie der Lernziele finden sie unter diesem Link.](https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/taxonomie-lernziele-1-1)*

*Mit der Festlegung der Qualifikationsziele und nötigen Lernergebnisse des Studiums erfolgen auch die Überlegungen, wie die Ziele im Lehr-Lern-Prozess didaktisch erreicht werden können, wie die Zielerreichung überprüft werden kann und welcher Workload daraus entsteht (ECTS). Digitale Lehre ist nach didaktischen Gesichtspunkten im Sinne der verbesserten Studierbarkeit zu berücksichtigen. Die Abstimmung von Lernergebnissen, Prüfungsformen und Lehr- und Lernmethoden ist im Modell des „Constructive Alignments in Learning, Teaching and Assessment“ (vgl. Biggs & Tang, 2007) dargestellt.*

*[Informationen zum Thema “Constructive Alignment” finden sie unter diesem Link.](https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/constructive-alignment)*

**1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, fachliche und persönliche Kompetenzen**

*Hier sind jene Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönlichen und fachlichen Kompetenzen in Form von Lernergebnissen anzuführen, über die die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums verfügen, und die im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können. Diese haben der Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens (Masterniveau) zu entsprechen und sind detailliert in Form von Lernergebnissen zu formulieren.*

Zentrale Kenntnisse:

Zentrale Fertigkeiten:

Zentrale fachliche / berufliche Kompetenzen:

Zentrale persönliche Kompetenzen:

*[Informationen zum Thema „Formulierung von Lernergebnisse“ finden sie unter diesem Link.](https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/lernergebnisse)*

 **1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder**

*Hier sind jene Berufs- und Tätigkeitsfelder umfassend dargestellt, für die dieses Masterstudium qualifiziert. Veränderungen in den potenziellen Aufgabenfeldern für die Absolventinnen und Absolventen sollen kontinuierlich in Rückkopplung mit dem Arbeitsmarkt (Berücksichtigung von Absolvent\*innenstudien, Informationen von Stakeholdern, etc.) überprüft und bei der Weiterentwicklung des Curriculums berücksichtigt werden.*

*Der folgende Absatz ist zu löschen, wenn der Abschluss dieses Studiums zu keinen Berufsberechtigungen führt.*

**1c) Berufsberechtigungen**

*Hier sind gesetzlich verankerte Berufsberechtigungen anzuführen, die mit der Absolvierung dieses Studienprogramms verbunden sind.*

## § 2 Zulassungsvoraussetzung

*Bei der Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Sonderbestimmungen für die Zulassung zu Masterstudien gemäß § 63a UG 2002 zu beachten:*

*(1) In den Curricula für Masterstudien können qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.*

*(2) Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem fachlich in Frage kommenden Masterstudium an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen berechtigt.*

*Die Fachstudien-Arbeitsgruppe legt fest, welches Bachelorstudium für welches facheinschlägige (konsekutive) Masterstudium bzw. für welche facheinschlägigen Masterstudien qualifiziert. Weiters legt die Fachstudien-Arbeitsgruppe fest, welche Lernergebnisse auf Bachelorniveau Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium erforderlich sind. Die erforderlichen Lernergebnisse sind ausführlich, konkret und transparent zu formulieren.*

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums […] / der Bachelorstudien […] […] der Universität für Bodenkultur Wien werden zugelassen. Sie müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudien werden folgende Lernergebnisse vorausgesetzt:

*Die folgende Aufzählung ist mit den für die Zulassung zu diesem Masterstudium erforderlichen Lernergebnisse auszufüllen.*

[…] *Bezeichnung Lernergebnis*

[…] *Bezeichnung Lernergebnis*

[…] *Bezeichnung Lernergebnis*

[…] *Bezeichnung Lernergebnis*

[…] *Bezeichnung Lernergebnis*

[…] *Bezeichnung Lernergebnis*

## § 3 Aufbau des Studiums

**3a) Dauer, Umfang (ECTS-Anrechnungspunkte) und Gliederung des Studiums**

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (gesamt 3.000 Stunden à 60 Minuten). Das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern.

Das Studium ist modular aufgebaut. Unter „Modul“ versteht man eine inhaltlich und zeitlich geschlossene Einheit, die nach didaktischen Prinzipien aufgebaut ist und für die ein Lernergebnis definiert ist.

Der Umfang jedes Moduls beträgt 6 oder 12 oder 18 ECTS-Anrechnungspunkte. *Der Modulumfang ist 6 ECTS-Anrechnungs­punkte oder ein Vielfaches davon (z.B. 12 oder 18 ECTS-Anrechnungs­punkte).* *Der obenstehende Satz ist an die tatsächliche Größe der Module anzupassen.*

Ein Modul wird, je nach didaktischem Erfordernis, in ein bis zwei Modul-Lehrveranstaltungen gegliedert.

Die Modul-Lehrveranstaltungen können nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent sein.

Die Abhaltung eines Moduls erstreckt sich über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen auch über zwei aufeinanderfolgende Semester. So können Module und deren Modul-Lehrveranstaltungen, bei denen Kapazitätsengpässe entstehen, in zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden.*[[1]](#footnote-1)* Im Fall von Kapazitätsengpässen werden auch Parallelveranstaltungen angeboten. Eine Modul-Lehrveranstaltung erstreckt sich über ein Semester.

*Der Umfang der Pflichtmodule kann zwischen 54 und 84 ECTS-Anrechnungspunkten (inklusive Masterarbeit) betragen.*

Das Studium beinhaltet Pflichtmodule im Umfang von […] ECTS-Anrechnungspunkten.

*Der Umfang der Wahlmodule kann zwischen 24 und 54 ECTS-Anrechnungspunkten betragen.*

Das Studium beinhaltet Wahlmodule im Umfang von […] ECTS-Anrechnungspunkten.

*Schwerpunkte stellen eine wertvolle Spezialisierungsmöglichkeit innerhalb des Studiums dar und sollten nach Möglichkeit eingerichtet werden. Im Rahmen von Schwerpunkten (Umfang 24 oder 30 ECTS-Anrechnungspunkte) können bis zu 18 ECTS-Anrechnungspunkte als verpflichtend zu absolvieren festgelegt werden, bis zu 24 ECTS-Anrechnungspunkte sind wählbar. Diese Lösung ist gegenüber der Nutzung einer Ausnahmeregelung zur Erhöhung des* *Pflichtanteils zu bevorzugen.*

*Der folgende Absatz ist zu löschen, wenn keine Schwerpunkte angeboten werden:*

Mit der Absolvierung eines Schwerpunktes im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten im Rahmen der Wahlmodule kann eine inhaltliche Spezialisierung erlangt werden. Ein Schwerpunkt hat einen bestimmten Themenbereich zum Inhalt und verfügt über ein eigenes Qualifikationsprofil. Ein absolvierter Schwerpunkt wird in den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

*Die Planung und Entwicklung eines Mastercurriculums, und gegebenenfalls seiner Schwerpunkte, berücksichtigt die Abstimmung auf Bachelorstudiengänge, die in einem inhaltlichen Naheverhältnis stehen.*

*Für die zeitliche Abfolge der Pflichtmodule gibt die zuständige Fachstudien-Arbeitsgruppe unter der Prämisse der Studierbarkeit und der sinnvollen didaktischen Reihenfolge der Absolvierung der Module und Modul-Lehrveranstaltungen eine Empfehlung ab. (Alternativangebote im Bereich der Wahlmodule laufen zeitlich parallel.) Auf eine Mehrfachverwendung von Modul-Lehrveranstaltungen ist dabei Bedacht zu nehmen.*

Für die Studierenden sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte frei wählbar, wobei diese an der BOKU oder an anderen anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen absolviert werden können.

Der Anteil an verpflichtend zu absolvierenden fremdsprachigen (Modul-)Lehrveranstaltungen beträgt 12 ECTS-Anrechnungspunkte.

*Für jedes deutschsprachige Curriculum werden im Pflicht- und Wahlbereich Modul-Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkten in englischer Sprache angeboten.*

Pflicht: 66 […] ECTS-Anrechnungspunkte, davon entfallen auf die

Masterarbeit inkl. Defensio 30 ECTS-Anrechnungspunkte

*Das Pflichtmodul, welches inhaltlich und didaktisch auf das Verfassen einer Masterarbeit abgestimmt ist (z.B. wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodologie), beinhaltet jedenfalls die Modul-Lehrveranstaltung „Masterseminar“. (Dieses Pflichtmodul wird nach Möglichkeit für jedes Fach des Studiums angeboten.)*

Wahl: 42 […] ECTS-Anrechnungspunkte, davon entfallen auf den Schwerpunkt: 30 […] ECTS-Anrechnungspunkte

*„davon entfallen auf den Schwerpunkt: 30 ECTS-Anrechnungspunkte“ ist zu löschen, wenn keine Schwerpunkte angeboten werden.“*

Freie Wahlmöglichkeiten: 12 ECTS-Anrechnungspunkte

Fremdsprachenanteil: 12 ECTS-Anrechnungspunkte

*ECTS-Anrechnungspunkte sind der quantitative Ausdruck des Arbeitsaufwandes, den eine Studierende oder ein Studierender zur Erreichung der Lernergebnisse in einem Modul absolviert. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Arbeitsstunden (à 60 Minuten). Ein Studienjahr ist mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten (1.500 Arbeitsstunden) festgelegt. Unabhängig davon wird die Lehrleistung der Lehrenden in SWS gemessen.*

*Für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten gilt Folgendes:*

1. *Die zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden für die einzelnen Module in Form von Lernergebnissen definiert.*
2. *Die Summe der gesamten, von den Studierenden aufzuwendenden Stunden für die Erreichung der Lernergebnisse ergibt den Arbeitsaufwand, bestehend aus:*
	1. *Kontaktstunden (= gleichzeitige Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden); dazu zählen auch Prüfungen*
	2. *Selbststudium (Vor- und Nachbereitung von Kontaktstunden, Prüfungsvorbereitung, schriftliche Hausarbeiten, etc.)*
3. *Die Bemessung des Arbeitsaufwandes erfolgt mit ganzzahligen ECTS-Anrechnungspunkten.*

*[Weitere Informationen zum Thema ECTS](https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/ects)**[finden sie unter diesem Link.](https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/ects)*

**3b) Mobilitätsrahmen**

Studierendenmobilität und/oder die Möglichkeit des Erwerbs von internationalen Erfahrungen, interkulturellen Fähigkeiten und globalen Perspektiven wird im Rahmen eines an der BOKU angebotenen Studienprogramms ausdrücklich empfohlen. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten:

* Erzielung von Lernergebnissen an ausländischen Universitäten, insbesondere im Rahmen der freien Wahlmöglichkeiten, der Praxis (siehe § 6), der Masterarbeit und/oder des Schwerpunktes *(der Praxis, und/oder des Schwerpunktes ist zu löschen, wenn solche nicht im Curriculum vorgesehen sind)*. (Nicht an der BOKU absolvierte Pflicht- und Wahlmodullehrveranstaltungen setzen eine Anerkennung für das Studium voraus, die Masterarbeit erfordert die Bestellung eines externen Betreuers bzw. einer externen Betreuerin.)
* Erzielung internationaler Kompetenzen an der BOKU durch die inhaltliche Beschäftigung mit internationalen, interkulturellen bzw. globalen Aspekten, Besuch von Modul-Lehrveranstaltungen von Gastlehrenden, Auslandsexkursionen etc.
* Es sind fremdsprachige Modul-Lehrveranstaltungen (einschließlich Sprachenunterricht) im Umfang von insgesamt mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Darunter fallen Modul-Lehrveranstaltungen aus Pflichtmodulen, Wahlmodulen sowie frei gewählte Lehrveranstaltungen an der BOKU oder anderen Universitäten oder tertiären Bildungseinrichtungen.

**3c) 3-Säulenprinzip**

Das 3-Säulenprinzip dient der Lösung interdisziplinärer Fragestellungen und ist das zentrale Identifikationsmerkmal der Bachelor- und der Masterstudien an der BOKU.

Im Masterstudium sind die Inhalte der Pflicht- und Wahlmodule, bezogen auf das gesamte Curriculum (ausgenommen Masterarbeit und Praxis), mit einem Mindestanteil von je 15% folgenden Bereichen zugeordnet:

* Technik, Ingenieurwissenschaften
* Naturwissenschaften sowie
* Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften

*Die Anteile der drei Säulen werden von den* *Fachstudien-Arbeitsgruppen in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden für jedes Pflicht- und Wahlmodul bemessen.*

*[Informationen zum Thema 3-Säulenprinzip finden sie unter diesem Link.](https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/3-saeulen-der-boku)*

## § 4 Pflichtmodule

Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Ausmaß von insgesamt […] ECTS-Anrechnungs­punkten zu absolvieren. Darunter fällt die Absolvierung der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten (siehe §8 Masterarbeit).

*Ein Pflichtmodul, welches inhaltlich und didaktisch auf das Verfassen einer Masterarbeit abgestimmt ist (z.B. wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodologie), beinhaltet jedenfalls die Modul-Lehrveranstaltung „Masterseminar“. (Dieses Pflichtmodul wird nach Möglichkeit für jedes Fach des Studiums angeboten.)*

*Die Gestaltung eines Moduls zielt auf dessen inhaltliche und didaktische Kohärenz ab.*

*Der Umfang eines Moduls beträgt 6 ECTS-Anrechnungspunkte oder ein Vielfaches, z.B. 12*

*oder 18 ECTS-Punkte.*

*Ein Modul wird in ein bis zwei Modul-Lehrveranstaltungen gegliedert.*

*Eine Modul-Lehrveranstaltung ist nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent.*

*Die folgende Tabelle ist an die angebotenen Module anzupassen.*

|  |  |
| --- | --- |
| **PFLICHTMODULE** | **ECTS-Anrechnungspunkte** |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Modulbezeichnung** |  |

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Module befindet sich im Anhang.

*Hier sind gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen anzuführen. Wenn keine Zulassungsvoraussetzungen definiert sind, ist dieser Abschnitt zu löschen.*

Zulassungsvoraussetzungen zu Modul-Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Für****Modul-Lehrveranstaltung** | **Voraussetzung erfolgreicher Abschluss** **Modul-Lehrveranstaltung** |
| **Titel der Modul-Lehrveranstaltung**Modul Modulbezeichnung | **Titel der Modul-Lehrveranstaltung**Modul Modulbezeichnung |
|  |  |

## § 5 Wahlmodule

*Die Implementierung von Wahlmöglichkeiten dient der individuellen Qualifikation der Studierenden und ist so zu gestalten, dass den Studierenden tatsächlich Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.*

*Die Gestaltung eines Moduls zielt auf dessen inhaltliche und didaktische Kohärenz ab. Der Umfang eines Moduls beträgt 6 ECTS-Anrechnungspunkte oder ein Vielfaches, z.B. 12 oder 18 ECTS-Anrechnungspunkte. Ein Modul wird in ein bis zwei Modul-Lehrveranstaltungen gegliedert. Eine Modul-Lehrveranstaltung ist nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent.*

*Die Wahlmodule können zur Gänze in Form von Schwerpunkten im Umfang von jeweils 30 ECTS-Anrechnungspunkten gestaltet werden. Davon können maximal 18 ECTS-Anrechnungspunkte als verpflichtend zu absolvieren ausgewiesen werden, bis zu 24 ECTS-Anrechnungspunkte als wählbar. Es ist auch möglich, Schwerpunkte im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu gestalten. 6 ECTS-Anrechnungspunkte sind in diesem Fall zusätzlich von den Studierenden aus einer Liste an Wahlmodulen zu ergänzen, um 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu erlangen. Alternativ oder zusätzlich zu Schwerpunkten kann eine Liste an Wahlmodulen angeboten werden, aus denen 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu absolvieren sind. Wenn nur ein Schwerpunkt angeboten wird, ist jedenfalls eine Liste an Wahlmodulen vorzusehen.*

Im Rahmen des Studiums sind Wahlmodule im Gesamtumfang von […] ECTS-Anrechnungs-punkten zu absolvieren.

*Wenn im Rahmen des Studiums keine Schwerpunkte angeboten werden, ist der folgende Absatz zu löschen.*

Es kann *statt / ergänzend zu* der Absolvierung von Wahlmodulen aus folgendem Angebot ein Schwerpunkt im Umfang von [*30 /24*] ECTS-Anrechnungspunkten gewählt werden. Die verpflichtenden Modul-Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktes sind jedenfalls zu absolvieren. Die Differenz auf 30 ECTS-Anrechnungspunkte ist aus den im gewählten Schwerpunkt angebotenen Wahlmöglichkeiten zu ergänzen.

*Die folgenden Tabellen sind an die angebotenen Schwerpunkte (mindestens 2) anzupassen oder zu löschen, wenn keine Schwerpunkte, sondern nur eine Liste an Wahlmodulen angeboten wird.*

|  |  |
| --- | --- |
| **WAHLMODULE – SCHWERPUNKT 1*****Bezeichnung des Schwerpunktes*** | **ECTS-Anrechnungspunkte** |
| **Verpflichtende Schwerpunktmodule** |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Schwerpunktmodule zur Wahl** |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Modulbezeichnung** |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **WAHLMODULE – SCHWERPUNKT 2*****Bezeichnung des Schwerpunktes*** | **ECTS-Anrechnungspunkte** |
| **Verpflichtendes Schwerpunktmodul** |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Schwerpunktmodule zur Wahl** |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Modulbezeichnung** |  |

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Module befindet sich im Anhang.

*Der folgende Satz ist zu löschen, wenn nur Schwerpunkte angeboten werden.*

Es können (statt der Absolvierung eines Schwerpunktes) aus folgendem Angebot Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten gewählt werden.

*Die folgende Tabelle ist an die angebotenen Wahlmodule anzupassen oder zu löschen, wenn nur Schwerpunkte angeboten werden.*

|  |  |
| --- | --- |
| **LISTE DER WAHLMODULE** | **ECTS-Anrechnungspunkte** |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Modulbezeichnung** |  |
| **Modulbezeichnung** |  |

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Module befindet sich im Anhang.

*Hier sind gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen anzuführen. Wenn keine Zulassungsvoraussetzungen definiert sind, ist dieser Abschnitt zu löschen.*

Zulassungsvoraussetzungen zu Modul-Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Für****Modul-Lehrveranstaltung** | **Voraussetzung erfolgreicher Abschluss** **Modul-Lehrveranstaltung** |
| **Titel der Modul-Lehrveranstaltung**Modul Modulbezeichnung | **Titel der Modul-Lehrveranstaltung**Modul Modulbezeichnung |
|  |  |

## § 6 Freie Wahlmöglichkeiten

Im Rahmen des Studiums sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zu absolvieren, die von den Studierenden aus dem gesamten Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten oder anderer tertiärer Bildungseinrichtungen frei gewählt werden können. Die freien Wahlmöglichkeiten dienen der individuellen Vertiefung bzw. Ergänzung der Studieninhalte.

## § 7 Praxismodul

 *Ist im Curriculum die Möglichkeit der Absolvierung einer Praxis im Rahmen der Wahlmodule nicht vorgesehen, ist dieser Paragraf zu löschen und die Nummerierung der folgenden Paragrafen anzupassen.*

*Das Praxismodul ist mit insgesamt 6 ECTS-Anrechnungspunkten bemessen (dies entspricht 150 Echtstunden). Darin ist sowohl die Praxis als auch die fachlich-theoretische Aufarbeitung der Praxis in Seminarform inkludiert.*

(1) Es wird empfohlen, die Qualifikationen dieses Studiums durch facheinschlägige berufliche Praxiserfahrungen zu vertiefen.

(2) Das Praxismodul dient der anwendungsorientierten Vertiefung der Studieninhalte. Es ist insgesamt mit 6-ECTS-Anrechnungspunkten bemessen.

(3) Die Praxis umfasst mindestens [...] Arbeitsstunden und steht in fachlichem oder thematischem Zusammenhang zum Studium. Die Pflichtpraxis kann in Teilen oder/und in Teilzeit absolviert werden und sie kann im In- oder im Ausland absolviert werden. Den Studierenden wird empfohlen, möglichst umfangreiche und vielfältige Praxiserfahrung zu sammeln.

(4) Die Studierende oder der Studierende weist die Absolvierung der Praxis mit einer Bestätigung nach, die das Stundenausmaß und eine Tätigkeitsbeschreibung enthält.

(5) Die fachlich-theoretisch Aufarbeitung (z.B. Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung) der Praxis erfolgt im Rahmen des Praxismoduls in Seminarform.

## § 8 Masterarbeit

Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 2 Z 8 UG 2002). Die studienrechtlichen Bestimmungen zur Masterarbeit finden sich in der Satzung der Universität für Bodenkultur.

Die Masterarbeit umfasst insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte inklusive der Defensio.

Das Thema der Masterarbeit ist einem Fach des Studiums zu entnehmen. Die Masterarbeit wird von einer Person mit Lehrbefugnis in diesem Fach betreut (Ausnahme: § 86 Abs. 7 der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien*[[2]](#footnote-2))*.

*Der folgende Satz ist zu streichen, wenn von dieser Regelung in dem Curriculum nicht Gebrauch gemacht wird:*

Auch eine gemeinsame Betreuung durch zwei Personen mit Lehrbefugnis ist zulässig, wenn zumindest eine der beiden Personen ein Fach des Studiums vertritt.

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. (§ 81 Abs. 2 UG 2002).

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 3 UG 2002).

Die Masterarbeit ist in Deutsch oder Englisch abzufassen. Eine andere Sprache ist nur nach Bescheinigung der Betreuerin bzw. des Betreuers möglich. Die Defensio ist jedenfalls in Deutsch oder Englisch durchzuführen.

Die Durchführung der Masterarbeit kann im Inland oder im Ausland erfolgen.

## § 9 Akademischer Grad

*Prioritäre Variante 1 (wird diese Variante gewählt ist Variante 2 zu löschen):*

Das Masterstudium [...] ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium (§ 54 (1) UG 2002).

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums […] wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.in“/„Dipl.-Ing.“ oder „DIin“/„DI“ verliehen. Der akademische Grad „Dipl.-Ing.in“/„Dipl.-Ing.“ oder „DIin“/„DI“ ist im Falle der Führung dem Namen voranzustellen (§ 88 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

*Variante 2 (wird diese Variante - Auswahl des betreffenden Studiums aus der Liste lt. UG § 54 (1) - gewählt, ist Variante 1 zu löschen):*

Das Masterstudium [...] ist ein [...] Studium (§ 54 (1) UG 2002).

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums […] wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ oder „M.Sc.“ verliehen. Der akademische Grad „MSc“ („M.Sc.“) ist im Falle der Führung dem Namen nachzustellen (§ 88 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

## § 10 Prüfungsordnung

(1) Etwaige didaktisch erforderliche Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen in Form von positiv absolvierten Modul-Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls in § 4 und § 5 ersichtlich.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Die positive Absolvierung der Modul-Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule im Ausmaß von […] ECTS-Anrechnungspunkten (§ 4);
* die positive Absolvierung der Modul-Lehrveranstaltungen der Wahlmodule im Ausmaß von […] ECTS-Anrechnungspunkten (§ 5);
* die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlmöglichkeiten im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 6);
* die positive Absolvierung von fremdsprachigen Modulen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 3) im Rahmen der 120 ECTS-Anrechnungspunkte;
* die positive Beurteilung der Masterarbeit inklusive der Defensio.

(3) Der Leistungsnachweis und die Beurteilung erfolgen für die Modul-Lehrveranstaltungen sowie für die Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlmöglichkeiten.

(4) Die abgeschlossene und von der Beurteilerin oder vom Beurteiler positiv bewertete Masterarbeit ist nach positiver Absolvierung aller Module öffentlich zu präsentieren und im Rahmen eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Defensio) zu verteidigen. Die Kommission setzt sich der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern mit großer Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation zusammen. Die gesamte Leistung (Masterarbeit und Defensio) wird mit einer Note beurteilt, wobei beide Teile positiv abgeschlossen sein müssen. Die schriftlich begründete Bewertung der Masterarbeit und der Defensio fließen gesondert in die Note ein und werden auch getrennt dokumentiert.

Der Bewertungsschlüssel lautet:

- Masterarbeit: 70%

- Defensio (inkl. Präsentation): 30%

(5) Die Gesamtbeurteilung eines Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der innerhalb des Moduls absolvierten Modul-Lehrveranstaltungen. Ist der Mittelwert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5, wird auf die bessere Note gerundet, sonst auf die schlechtere Note.

(6) Die Gesamtbeurteilung des Studiums ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert aller absolvierten Modul-Lehrveranstaltungen und der Note der Masterarbeit. Ist der Mittelwert kleiner oder gleich 1,50 und wurde die Masterarbeit mit der Note Sehr gut beurteilt, lautet die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“, andernfalls lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“.

(7) Die Gesamtbeurteilungen der Module und die Gesamtbeurteilung des Studiums werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(8) Die Bestätigung des Abschlusses erfolgt per Bescheid.

## § 11 Übergangsbestimmungen

*Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen ist zu unterscheiden, ob das Curriculum geändert wurde oder ob wesentliche Änderungen im Curriculum vorgenommen wurden (siehe: § 70 Absatz (1) oder (2) der Satzung).*

*Formulierung gemäß (1):*

Studierende, die das Masterstudium […] nach dem bisher gültigen Curriculum bei Inkrafttreten dieses Curriculums nicht abgeschlossen haben, werden auf das gegenständliche Curriculum umgestellt.

In diesem Fall werden bereits positiv absolvierte Prüfungen über Lehrveranstaltungen/Module des alten Curriculums entsprechend der Äquivalenzliste für das Studium […] für das gegenständliche Curriculum anerkannt.

*Formulierung gemäß (2):*

Studierende, die gemäß dem derzeit bestehenden Mastercurriculum Studienplanversion [20..] studieren, sind berechtigt, dieses Studium bis [..].[..].20[..] abzuschließen. Studierenden, die sich davor diesem neuen Curriculum unterstellen oder nach diesem Termin auf das neue Curriculum umgestellt werden, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen/Module des alten Curriculums nach der Äquivalenzliste anerkannt.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 20[..] in Kraft.

## Anhang Modulbeschreibungen

### Anhang Modulbeschreibungen Pflichtmodule

*Jedes Modul ist entsprechend folgender Gliederung zu beschreiben, wobei die Lernergebnisse in Form von Aufzählungen darzustellen sind.*

|  |  |
| --- | --- |
| **Titel des Moduls** |  |
| **Modultyp** (*Pflicht- oder Wahlmodul)* | **Pflichtmodul** |
| **Arbeitsaufwand des Moduls in ECTS-Anrechnungs-punkten** (Workload) | **ECTS-Anrechnungspunkte**gesamt | **Gesamtstunden**(à 60 min.) |
|  |  |
| **Lernergebnisse des Moduls** |
| *Kenntnisse* | Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung dieses Moduls in der Lage: * ...
* ...
* ...
 |
| *Fertigkeiten* | Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung dieses Moduls in der Lage:* ...
* ...
 |
| *Fachliche / berufliche**Kompetenzen* | Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung dieses Moduls in der Lage: ..* ...
* ...
 |
| *Persönliche Kompetenzen* | Die Absolvent\*innen dieses Moduls ...* ...
 |
|  |  |
|  |  |

### Anhang Modulbeschreibungen Wahlmodule

*Jedes Modul ist entsprechend folgender Gliederung zu beschreiben, wobei die Lernergebnisse in Form von Aufzählungen darzustellen sind.*

|  |  |
| --- | --- |
| **Titel des Moduls** |  |
| **Modultyp** (*Pflicht- oder Wahlmodul)* | **Pflichtmodul** |
| **Arbeitsaufwand des Moduls in ECTS-Anrechnungs-punkten** (Workload) | **ECTS-Anrechnungspunkte**gesamt | **Gesamtstunden**(à 60 min.) |
|  |  |
| **Lernergebnisse des Moduls** |
| *Kenntnisse* | Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung dieses Moduls in der Lage: * ...
* ...
* ...
 |
| *Fertigkeiten* | Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung dieses Moduls in der Lage:* ...
* ...
 |
| *Fachliche / berufliche**Kompetenzen* | Die Studierenden sind nach der erfolgreichen Absolvierung dieses Moduls in der Lage: ..* ...
* ...
 |
| *Persönliche Kompetenzen* | Die Absolvent\*innen dieses Moduls ...* ...
 |
|  |  |
|  |  |

## Anhang zentrale Schritte der Curriculumsgestaltung

*[Link zum Prozessablaufplan der Curriculumserstellung](https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/prozessablaufplan)*

|  |
| --- |
| ***ERSTELLUNG DER STUDIENSTRUKTUR****Für die (Überprüfung der) Grundkonzeption des Curriculums und die (Überprüfung) Erstellung des Qualifikationsprofils sind primär folgende Überlegungen erforderlich:* |
| ***Vorüberlegungen****BOKU-Kompetenzfelder die das Studium berührt**Siehe:* <https://boku.ac.at/fos/themen/boku-kompetenzfelder>*Berücksichtigung der Qualitätsgrundsätze der BOKU-Lehre**Siehe: <https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/leitbild-lehren-und-lernen>**Verankerung des 3-Säulen-Prinzips der BOKU im Curriculum**Siehe: <https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/3-saeulen-der-boku>**Umsetzung der Taxonomie der Lehr- und Lernziele im Curriculum**Siehe:* <https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/taxonomie-lernziele-1-1>*Mögliche kooperierende Universitäten* |
| ***Qualifikationsziele auf Programmebene****Lernergebnisse welche die Studierenden durch die Absolvierung des Studiums auf der Niveaustufe 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (Bachelorniveau) erzielen und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können.* * *Zentrale Kenntnisse*
* *Zentrale Fertigkeiten*
* *Zentrale Fachliche/berufliche Kompetenzen*
* *Zentrale Persönliche Kompetenzen*

*Siehe:* <https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/studienentwicklung/lernergebnisse> |
| ***Berufsfähigkeit und Zielgruppen****Berufliche Aufgabenfelder für die das Studium qualifiziert* * *Einholung von Informationen über den Arbeitsmarkt, z.B. von facheinschlägigen Unternehmen, Berufsverbänden, Absolvent\*innenstudien etc.*

*Siehe u.a.:* <https://boku.ac.at/universitaetsleitung/rektorat/stabsstellen/qm/themen/absolventinnenstudien-an-der-boku>*Zielgruppen des Studiums* |
| *Die zuständige Fachstudien-AG legt das* ***Grundkonzept*** *für das geplante Curriculum der SenatStuKo vor. Das Grundkonzept beinhaltet folgende Ausführungen: Kooperationsstudium: nein/ ja (mit welchen Partnern, Orte der Durchführung), BOKU-Bezug und betreffende Kompetenzfelder, Integration der inhaltlichen Leitsätze der BOKU-Lehre, geplante Anteile Technik, NaWi, WiSoRe, Qualifikationsziele, Integration der Querschnittsthemen, berufliche Aufgabenfelder für Abslovent\*nnen.* |

|  |
| --- |
| ***FINALISIERUNG DES CURRICULUMS*** *Für die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Curriculums sind primär folgende Schritte erforderlich:* |
| ***Festlegung inhaltlicher Bereiche****Inhaltliche Bereiche aus denen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erforderlich sind, um die Qualifikationsziele des Studiums zu erreichen* |
| ***Modulgestaltung*** *Erforderliche Module um das Qualifikationsprofil des Studiums umzusetzen**Siehe:* <https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/boku-studien-fuer-die-zukunft/constructive-alignment>*Verteilung der Pflicht- und der Wahlmodule**Bemessung der ECTS-Anrechnungspunkte**Siehe: <https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/boku-studien-fuer-die-zukunft/ects>**Mögliche Verankerung eines Schwerpunktes oder mehrerer Schwerpunkte**Erforderliche Lernergebnisse (Niveau 6) auf Modulebene um die Qualifikationsziele des Studiums (Programmebene) zu erreichen**Siehe:* <https://boku.ac.at/universitaetsleitung/senat/boku-studien-fuer-die-zukunft/lernergebnisse>*Mögliche Lehr- und Lernformen für die Erzielung der Lernergebnisse* *Siehe:* <https://boku.ac.at/lehrentwicklung/e-learning-und-didaktik/didaktik>*Mögliche Bewertungsverfahren und Beurteilungskriterien über die Erreichung der Lehr-/Lernziele**Siehe:* <https://boku.ac.at/lehrentwicklung/e-learning-und-didaktik/didaktik/pruefungen-evaluierungen/> |
| ***Pflichtpraxismodul*** *(soweit vorgesehen)**Gestaltung des Pflichtpraxismoduls* |
| *Die zuständige Fachstudien-AG legt den Entwurf des* ***Curriculums*** *der SenatStuKo vor. Der Curriculumsentwurf entspricht den strukturellen Vorgaben des modularisierten Bachelor-Mustercurriculums.* |

1. *Dabei ist sicherzustellen, dass in jedem der beiden Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte überschneidungsfrei absolviert werden können.* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten zu betrauen. Vor einer allfälligen Betrauung ist das kumulative Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu prüfen.* [↑](#footnote-ref-2)